

Beschlussempfehlung

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/281 –

Erstes Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung

Berichterstatter: Abgeordneter Gerd Schreiner

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 14. September 2011 (Plenarprotokoll 16/9, S. 442) ist der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss – federführend – und an den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 20. September 2011, in seiner 5. Sitzung am 3. November 2011 und in seiner 6. Sitzung am 24. November 2011 beraten.

In seiner 5. Sitzung am 3. November 2011 hat der Haushalts- und Finanzausschuss ein Anhörverfahren durchgeführt.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 1. Dezember 2011 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 6 Nr. 5 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Amtsbezeichnung
„Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische
und pharmazeutische Prüfungsfragen
– als Leiter einer Abteilung, soweit nicht in Besol-
dungsgruppe B 2 oder B 3 –“
wird durch die Amtsbezeichnung
„Abteilungsdirektor
– als der ständige Vertreter des Direktors des
Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz –“
ersetzt.
- bb) Die Amtsbezeichnungen
„Direktor des Pädagogischen Zentrums des Landes
Rheinland-Pfalz“ und

„Direktor des Instituts für schulische Fortbildung
und schulpyschologische Beratung“ werden gestri-
chen.

cc) Vor der Amtsbezeichnung „Förderschulrektor“
wird die Amtsbezeichnung
„Fachbereichsleiter beim Institut für medizinische
und pharmazeutische Prüfungsfragen
– soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 –“ einge-
fügt.

dd) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“
werden im Funktionszusatz nach den Worten „als
Leiter“ folgende Worte eingefügt:
„eines Abendgymnasiums mit mehr als 130 Studie-
renden,“

2. Artikel 6 Nr. 6 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Folgende Besoldungsgruppe A 16 (kw) wird angefügt:

„Besoldungsgruppe A 16 (kw)“

Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
– als Leiter einer Abteilung, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 –
Direktor des Pädagogischen Zentrums des Landes Rheinland-Pfalz
Direktor des Instituts für schulische Fortbildung und schulpсихologische Beratung“

3. Artikel 6 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„In der Anlage I werden die Landesbesoldungsordnung B und der Anhang zur Landesbesoldungsordnung B Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen wie folgt geändert:

a) In der Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

aa) Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Amtsbezeichnung
„Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
– als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 –“ wird gestrichen.

(2) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landeshauptarchivs Koblenz“ wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz“ eingefügt.

(3) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralstelle der Forstverwaltung“ wird die Amtsbezeichnung
„Fachbereichsleiter beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
– soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 –“ eingefügt.

bb) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Amtsbezeichnung
„Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
– als Leiter einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 2 –“ wird gestrichen.

(2) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Pfälzischen Pensionsanstalt“ wird die Amtsbezeichnung „Fachbereichsleiter beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
– der zum ständigen Vertreter des Direktors des Instituts bestellt ist –“ eingefügt.

cc) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung

„Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
– als Leiter einer Abteilung, der zu dem ständigen Vertreter des Direktors des Instituts bestellt ist –“ gestrichen.

dd) In der Besoldungsgruppe B 5 wird vor der Amtsbezeichnung

„Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz“ die Amtsbezeichnung
„Direktor des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen“ eingefügt.

ee) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen“ gestrichen.

b) In der Anlage I wird der Anhang zur Landesbesoldungsordnung B Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen wie folgt geändert:

aa) Vor der Besoldungsgruppe B 3 (kw) wird folgende Besoldungsgruppe B 2 (kw) eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 2 (kw)“

Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
– als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 –.

bb) In der Besoldungsgruppe B 3 (kw) wird vor der Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule Bingen“ die Amtsbezeichnung

„Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
– als Leiter einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 2 –“ eingefügt.

cc) Vor der Besoldungsgruppe B 5 (kw) wird folgende Besoldungsgruppe B 4 (kw) eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 4 (kw)“

Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
– als Leiter einer Abteilung, der zu dem ständigen Vertreter des Direktors des Instituts bestellt ist –.

dd) Nach der Besoldungsgruppe B 5 (kw) wird folgende Besoldungsgruppe B 6 (kw) angefügt:

„Besoldungsgruppe B 6 (kw)“

Direktor des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen“

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. § 114 erhält folgende Fassung:

§ 114

Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte können während ihrer Ausbildung sowie bei einer Verwendung in einer Einsatzhundertschaft oder für besondere polizeiliche Einsätze, Lehrgänge oder Übungen zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung durch Anordnung verpflichtet werden.“

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:
- „4. § 135 Nr. 3 und 9 Buchst. d Doppelbuchst. bb und Buchst. e werden aufgehoben.“
5. Artikel 13 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 13
Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz**
- Die Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 199, BS 2030-1-50) wird wie folgt geändert:
1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In den Fällen der §§ 11 bis 46, 48 und 50 bis 53 gilt dies nur, wenn deren Einkünfte (§ 2 Abs. 2 und 5 a des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbare ausländische Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe bei
1. vor dem 1. Januar 2012 eingegangenen Ehen und Lebenspartnerschaften 20 450,00 EUR und
 2. nach dem 31. Dezember 2011 eingegangenen Ehen und Lebenspartnerschaften den steuerrechtlichen Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.“
- b) In Satz 3 werden die Worte ‚Wird dieser Betrag‘ durch die Worte ‚Werden diese Beträge‘ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- ‚Satz 2 Nr. 2 gilt nicht für Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Leistungsausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung).‘
2. In § 5 werden die Worte ‚und den aus Anlass des Todes‘ gestrichen.
3. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe ‚13,00 EUR‘ durch die Angabe ‚26,00 EUR‘ ersetzt.
4. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- ‚(1) Verstirbt die beihilfeberechtigte Person während einer Dienstreise, einer Abordnung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes ihrer Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz), sind die Kosten einer Überführung vom Sterbeort an den Ort der Beisetzung bis zur Höhe der Überführung an den Ort ihrer Hauptwohnung beihilfefähig.‘
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
5. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung ‚§§ 11 bis 42 und 49 bis 54‘ durch die Verweisung ‚§§ 11 bis 42 und 49 bis 53‘ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Verweisung ‚§§ 11 bis 22, 24 bis 42 und 49 bis 54‘ durch die Verweisung ‚§§ 11 bis 22, 24 bis 42 und 49 bis 53‘ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
6. In § 57 Abs. 3 Nr. 4 wird die Verweisung ‚§ 54 Abs. 4‘ durch die Verweisung ‚§ 54 Abs. 2‘ ersetzt.
7. In § 58 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- ‚(6) In den Fällen des § 54 Abs. 1 beträgt der Bemessungssatz 100 v. H.‘
8. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte ‚in anderen als in Absatz 1 genannten Fällen‘ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung ‚§§ 11 bis 53, 55 und 56‘ durch die Verweisung ‚§§ 11 bis 56‘ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte ‚den Absätzen 1 und 2‘ durch die Worte ‚Absatz 1‘ ersetzt.
9. In § 64 werden das Gliederungszeichen ‚(1)‘ und der Absatz 2 gestrichen.
10. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- ‚(2) Anspruch auf Beihilfen nach § 25 haben beihilfeberechtigte Personen, die
1. vor dem 1. August 2011 nach dem bisherigen § 5 a Abs. 2 der Beihilfenverordnung (§ 67 Abs. 2 Nr. 1) wirksam erklärt haben, oder
 2. bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 gegenüber der Festsetzungsstelle erklären, dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen. § 25 Abs. 1 Satz 3 findet in den Fällen der Nummer 2 keine Anwendung.‘
6. In Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe ‚Satz 2‘ durch die Angabe ‚Satz 3‘ ersetzt.
7. In Artikel 18 Nr. 4 wird das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „gleichzeitig tritt § 213 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 145 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2030-1, außer Kraft,“

Frank Puchtler
Vorsitzender